

## **Marktsatzung der Stadt Soltau**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 69 (1) und 71 a der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 209) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Markttermine**

In der Stadt werden folgende Märkte abgehalten:

- (1) Wochenmarkt  
Am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr.  
Fällt der Termin auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt einen Werktag vorher statt.
- (2) Frühjahrsmarkt  
Am letzten Sonntag im April und den beiden vorhergehenden Tagen.
- (3) Bauernmarkt  
Am vierten Sonntag im Oktober und an den beiden vorhergehenden Tagen.
- (4) Weihnachtsmarkt  
Am ersten Adventswochenende und an den drei vorhergehenden Tagen.

### **§ 2 Marktplätze**

Der Wochenmarkt, der Frühjahrs- und der Bauernmarkt finden im Hagen, in der Burg, in der Marktstraße und auf dem Georges-Lemoine-Platz statt.  
Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Röders Hof, in der Marktstraße und im Hagen veranstaltet.

### **§ 3 Wochenmarkt**

1. Die Anfuhr der Marktwaren und Gerätschaften sowie der Aufbau der Verkaufsstände darf erst am Markttag ab 6.00 Uhr an beginnen.
2. Jeder Marktbesucher hat seinen Verkaufsstand mit der deutlich lesbaren Anschrift zu kennzeichnen.
3. Lebendes Kleinvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf dem Markt ge-

bracht werden, in denen sich die Tiere bequem bewegen können. Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten, zu rupfen, abzuhäuten und auszunehmen.

4. Der Standplatz wird zugewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
5. Es wird ein Standgeld nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Soltau erhoben.

#### **§ 4 Frühjahrs- und Bauernmarkt Weihnachtsmarkt**

1. Der Markt beginnt frühestens um 12.00 Uhr, er endet um 22.00 Uhr. Der Bürgermeister ist im Einzelfall berechtigt, andere Zeiten festzusetzen.
2. Der Standplatz wird zugewiesen. § 3 Ziffern 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
3. Notwendige Genehmigungen, z. B. im Rahmen des Immissionsschutzes für die Nutzung von Lautsprechern, sind vor der Zuweisung des Standplatzes vorzulegen.
4. Marktbeschicker mit Fahrgeschäften gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung "Fliegende Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und Prüfbücher (z. B. TÜV) sein.  
Für "Fliegende Bauten" ist eine Bauabnahme durch den Landkreis Soltau-Fallingb. erforderlich, so dass die Fahrgeschäfte am ersten Tag bis 8.00 Uhr abnahmebereit sein müssen.
5. Die Marktbeschicker haben ihre gewerbliche Zulassung bezüglich der steuerlichen Anmeldung bei sich zu führen und auf Verlangen der Marktmeister vorzuzeigen.

#### **§ 5 Sauberkeit**

Die Standplätze sind nach Marktschluss besenrein zu verlassen. Insbesondere sind das Kehrut sowie Verpackungen, Kartonagen etc. der verkauften Waren vom Marktbeschicker wieder mitzunehmen.

#### **§ 6 Haftung und Versicherung**

1. Die Zulassung von Marktbeschickern wird vom Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht.
2. Die Stadt Soltau haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der

Marktbesucher, dies gilt auch für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge und Waren.

## **§ 7 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

1. Personen, die den Ablauf und die Ordnung des Marktes stören, durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, betteln, hausieren oder betrunken sind, den Weisungen der Marktmeister oder der Polizei nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.
2. Die Stadt Soltau kann Personen, die gegen die Marktsatzung verstoßen, durch mündlichen Platzverweis oder schriftlichen Bescheid befristet oder unbefristet vom Betreten der Märkte ausschließen.
3. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 7 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Marktsatzung vom 01. September 1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. März 1994 außer Kraft.

Soltau, den 16. Dezember 2010

---

*Inkrafttreten: 7. Januar 2011*